

SCHWEIZERISCHE FREIE KEGLER VEREINIGUNG
UV MITTELAARGAU



Statuten

gültig ab 1.1. 2014

Der Text im Sportreglement gilt sinnesgemäss für männliche, weibliche und eine Vielzahl von Personen

Inhaltsverzeichnis - Statuten UV – Mittelaargau

Name, Sitz und Zweck	Art. 1 - 5
Verbandsstruktur und Mitgliedschaft	Art. 6 - 22
Die Organe	Art. 23
Die Generalversammlung	Art. 24 - 33
Die Klub-Delegiertenversammlung	Art. 34 - 40
Der Vorstand	Art. 41 - 48
Die Kommissionen	Art. 49 - 52
Finanzielles	Art. 53 - 55
Sportliches	Art. 56 - 57
Familienabend	Art. 58 - 63
Statutenrevision	Art. 64
Auflösung des Unterverbandes	Art. 65
Schlussbestimmungen	Art. 66

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen ‚Freie Keglervereinigung Mittelaargau‘ (FKVMA) besteht eine im Jahre 1951 gegründete Vereinigung von Keglerinnen und Kegler im Sinne von Art. 60 ZGB, die nachstehend auch Unterverband (UV) genannt wird. Als autonomer Unterverband ist er auch der Schweizerischen Freien Keglervereinigung (SFKV) angeschlossen.

Art. 2

Der Unterverband ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3

Gerichtsstand des Unterverbandes Mittelaargau ist der Bezirkshauptort Bremgarten.

Art. 4

Der Unterverband Mittelaargau bezweckt die Verbreitung, Förderung und Pflege des Kegelsportes nach den Leitsätzen der SFKV. Er wahrt Rechte und Interessen der Mitglieder im Allgemeinen. Er pflegt die kameradschaftlichen Beziehungen innerhalb des Unterverbandes MA und zu den anderen SFKV-Unterverbänden sowie zu anderen Vereinen.

Art. 5

Dieses Ziel soll erreicht werden durch Mitgliederversammlungen, durch kegelsportliche Wettkämpfe sowie durch andere gesellige Veranstaltungen.

Verbandsstruktur und Mitgliedschaft

Art. 6

Die Grenzen der Unterverbandsgebiete sind durch den SFKV-Zentralvorstand in Zusammenarbeit mit den betroffenen Unterverbänden festgelegt. Die protokollierten Vereinbarungen zwischen den angrenzenden Unterverbänden sind auf der geografischen Landeskarte eingezeichnet. Die Verträge sind beim SFKV-Zentralverband archiviert.

Art. 7

Mitglieder des Unterverbandes können Frauen und Männer ab dem 14. Altersjahr werden. Der Beitritt erfolgt durch Aufnahme als Einzelmitglied oder als Mitglied eines Klubs. Eine Beitrittserklärung muss mittels Unterschrift bestätigt werden. Ein entsprechendes Beitrittsformular wird vom Vorstand zur Verfügung gestellt. Als aktives Mitglied gilt, wer im Besitze des SFKV-Mitgliederausweises ist. Adressänderungen müssen dem Vorstand sofort gemeldet werden.

Art. 8

Die Mitgliedschaft im UV-Mittelaargau beginnt mit der Zahlung des Jahresbeitrages, der jeweils von der UV-Generalversammlung festgelegt wird. Mit der Zahlung des Beitrages anerkennt das Mitglied die Statuten und Reglemente des SFKV-Zentralverbandes und vom UV-Mittelaargau.

Art. 9

Für die Unterverbandszugehörigkeit gelten: Bei den Klubmitgliedern der Standort der Heimbahn. Die Einzelmitglieder können selbst entscheiden, bei welchem SFKV-Unterverband sie den Mitgliederausweis lösen wollen.

Art. 10

Der Vorstand verlangt von jedem Klub die Bezeichnung der Heimbahn. Ein Kegelbahnwechsel eines Klubs während dem laufenden Sportjahr in einen anderen SFKV-Unterverband, kann nur auf schriftliches Gesuch hin, mit Einwilligung des UV-Vorstandes, erfolgen. Im Gesuch sind die Beweggründe anzuführen. Rekurs-Instanz ist der SFKV-Zentralvorstand.

Art. 11

Neue Klubs haben ihr Aufnahmegesuch in den UV-Mittelaargau schriftlich dem Vorstand zu melden. Das Aufnahmegesuch muss enthalten: Name des Klubs, Standort der Heimbahn, Name des Präsidenten, Kassier und der Klubmitglieder mit Geburtsdatum und gesetzlicher Wohnort. Der Klub kann vom Vorstand aufgenommen werden. Erfolgt Einsprache gegen die Aufnahme, entscheidet die UV-Klub DV über die Aufnahme in den UVMA. Rekurs-Instanz ist die UV-Generalversammlung.

Art. 12

Für die Gründung eines Klubs sind mindestens fünf Mitglieder erforderlich. Klubs, die zu Beginn des Jahres nur fünf oder sechs Mitglieder aufweisen, können während des Jahres auf maximal sieben Mitglieder ergänzt werden. Eine Erhöhung der Mitgliederzahl ist nicht möglich, wenn ein Klub zu Beginn des Sportjahres sieben oder mehr Mitglieder hat.

Art. 13

Während dem Sportjahr dürfen nur verstorbene Mitglieder ersetzt werden. Klubs, welche Mitglieder gemäss diesen Bestimmungen ersetzen dürfen, müssen die neuen Mitglieder sofort dem UV-Vorstand melden. Erlangt ein Klub durch die Nachmeldung eines neuen Mitgliedes eine höhere Punktwertung, die einer höheren Kategorie entspricht, muss der Klub in dieser Kategorie starten. Ein Abstieg in eine tiefere Kategorie ist nicht möglich.

Art. 14

Die Klubs entrichten jährlich einen Klubjahreseinsatz und die Klub- und Einzelmitglieder einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Abgaben wird von der UV-GV festgesetzt. Die Zahlungen haben bis spätestens Mitte Januar zu erfolgen.

Art. 15

Bei Auflösung eines Klubs während dem laufenden Sportjahr, sind die betroffenen Personen bis Ende des Jahres als Einzelkegler startberechtigt. Wechselt ein Einzel- oder Klubkegler im Verlaufe des Jahres sein Domizil, bleibt er bis Ende des Sportjahres Mitglied des Unterverbandes, bei welchem er zu Beginn des Jahres den Mitgliederausweis gelöst hat.

Art. 16

Die Mitglieder vom UV-Mittelaargau können an allen vom SFKV-Zentralverband und von den Unterverbänden organisierten Meisterschaften teilnehmen. Ausgenommen sind jene Anlässe, wo gemäss dem UV-Sportreglement eine Qualifikation erforderlich ist. Die Mitglieder kommen zudem in den Genuss von Beistand und Ratschlägen in SFKV-Vereinsangelegenheiten. Ansprechpartner sind die Mitglieder des Vorstandes.

Art. 17

Kegler und Keglerinnen, die im laufenden Sportjahr folgende Altersgrenzen erreichen, werden wie folgt eingeteilt:

- Kegler: - die das 55. Altersjahr erreichen gelten als Senioren
- Keglerinnen: - die das 50. Altersjahr erreichen gelten als Seniorinnen
- Kegler: - die das 65. Altersjahr erreichen gelten als Veteranen
- Keglerinnen: - die das 60. Altersjahr erreichen gelten als Veteraninnen

Diese Einteilung findet nur Anwendung bei der Schweizerischen Senioren- und Veteranen-Meisterschaft.

Art. 18

Die Verbandszeitung „Schweizer Keglerfreund“ ist offizielles Informations-Organ der SFKV und es steht als solches dem UV-Vorstand und den Mitgliedern für die Veröffentlichung von Mitteilungen, Berichten und Inseraten zur Verfügung. Das Abonnement ist für jedes Mitglied obligatorisch, ausgenommen wenn zwei oder mehrere Personen im gleichen Haushalt leben, die Mitglieder der SFKV sind. In solchen Fällen ist nur ein Abonnement obligatorisch.

Art. 19

Personen, die sich um die Belange des UV im Besonderen und für den Kegelsport im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des UV-Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Versammlung dürfen Mitglieder nicht zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Solche Anträge müssen vorher dem Vorstand unterbreitet werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie andere Mitglieder. Im UV sind sie beitragsfrei, die Gebühr für das Abonnement der Verbandszeitung muss jedoch bezahlt werden.

Art. 20

Austrittserklärungen von Mitgliedern müssen bis zum 30. September des laufenden Sportjahres schriftlich dem UV-Vorstand gemeldet werden. Wird dieser Termin nicht eingehalten, kann vom betreffenden Mitglied der Jahresbeitrag für das folgende Vereinsjahr noch erhoben werden. Diese Bestimmung gilt auch für austretende Klubs. Die Verantwortung liegt beim Klub- oder Vizepräsident.

Art. 21

Klubs, Klub- und Einzelmitglieder, die gegen die Statuten und Reglemente verstossen oder dem Image des Unterverbandes sowie der gesamten SFKV schaden, können je nach Zuständigkeit, gemäss den SFKV-Statuten zur Rechenschaft gezogen werden.

Art. 22

Austretende und ausgeschlossene Klubs und Einzelmitglieder verlieren am Tage des Austritts, oder bei einem Ausschluss, jeden Anspruch irgendwelcher Art auf das UV-Vermögen. Die Einlösung der im Besitze solcher Mitglieder befindlichen Krankkarten hingegen bleibt bis zum Verfalltag gewährleistet.

Die Organe

Art. 23

Die Organe des Unterverbandes Mittelaargau sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Klub-Delegiertenversammlung
- c) der Unterverbands-Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 24

Die Generalversammlung (GV) ist oberstes Organ des UV-Mittelaargau. Sie setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Ehrenmitgliedern, den Rechnungsrevisoren und den Klub- und Einzelmitgliedern. Für die Beschlüsse gilt das einfache Mehr, ausgenommen Statuten- und Reglementsänderungen sowie Ausschlüsse von Klubs, Klub- und Einzelmitgliedern. In solchen Fällen ist die 2/3 Mehrheit erforderlich. Alle anwesenden Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 25

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im November statt. Sie behandelt das verflossene Geschäfts- und Sportjahr sowie die statutarischen Verbandsgeschäfte. Ihr obliegt auch die Beschlussfassung über die Finanzen und die Verbandstätigkeiten im neuen Vereinsjahr. Termin und Ort der UV-GV im folgenden Verbandsjahr werden vom Vorstand vorgeschlagen.

Art. 26

Anträge zuhanden der GV sind bis spätestens vier Wochen vor der Herbst-Klub-DV schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Die Antragsfrist und der DV-Termin wird jeweils frühzeitig vom Vorstand im offiziellen Verbandsorgan publiziert. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge müssen von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder als erheblich erklärt werden, bevor sie zur Diskussion gestellt werden können. Anträge über Statuten- und Reglementsänderungen können nur zur Diskussion gestellt werden, wenn sie fristgerecht eingereicht worden sind - sofern nicht der Vorstand Antragsteller ist. Ein Dringlichkeitsantrag, der eine Statutenänderung verlangt oder durch dessen Annahme eine Revision der Statuten notwendig würde, kann nicht gestellt werden. Fristgerechte Anträge können einreichen: Der UV-Vorstand, die UV-Rechnungsrevisoren, die Klubs sowie die Klub- und Einzelmitglieder. Als einzige Instanz ist der Vorstand nicht an die Antragsfrist gebunden.

Art. 27

Die ordentliche UV-Generalversammlung behandelt die folgenden Sachgeschäfte:

1. Appell und Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Mutationen
4. Genehmigung der Jahresberichte:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Sportleiters
 - c) der Rechnungsrevisoren
5. Beiträge und Abgaben
6. Anträge
7. Wahlen
 - a) des Vorstandes
 - b) der Rechnungsrevisoren
 - c) des Fähnrichs
8. Jahresprogramm
9. Bestimmung des nächsten GV-Ortes
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Das Datum der ordentlichen GV muss vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher in der Verbandszeitung „Schweizer Keglerfreund“ publiziert werden.

Art. 28

Die Leitung der ordentlichen GV obliegt beim UV-Vorstand. Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident, wenn der Präsident an der GV nicht teilnehmen kann. Bei speziellen Sachgeschäften kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von den Versammlungsmitgliedern für die Abwicklung einzelner oder der gesamten Traktanden ein Tagespräsident bestimmt und gewählt werden. Für die Wahl eines Tagespräsidenten ist das absolute Mehr notwendig.

Art. 29

Der Vorsitzende beteiligt sich grundsätzlich nur an geheimen Abstimmungen. Bei den offenen und geheimen Abstimmungen steht ihm der Stichentscheid zu, wenn eine Abstimmung einen Gleichstand ergibt.

Art. 30

Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen eine ausserordentliche UV-GV einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein schriftliches Begehren von mindestens 1/5 vom Mitgliederbestand vorliegt, welches mit den rechtsgültigen Unterschriften der Mitglieder versehen sein muss.

Art. 31

Eine ausserordentliche GV muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des schriftlichen Begehrens beim Vorstand stattzufinden. Ort und Termin werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladungen mit sachbezoglicher Begründung müssen 3 Wochen vor der a.o. GV im Besitz der Mitglieder sein.

Art. 32

Eine ausserordentliche GV behandelt nur die Sachgeschäfte, welche die Einberufung der GV begründet haben. Ein Beschluss entgegen dieser Bestimmung ist während der Versammlung nicht möglich.

Art. 33

Der ordentlichen UV-Generalversammlung obliegt die Ahndung der von UV-Mitgliedern begangenen schweren Vergehen. Sie fällt die Strafe „Ausschluss“ mit 2/3 Mehrheit gemäss den SFKV-Statuten. Das ausgeschlossene Mitglied hat innert 30 Tagen Rekursrecht an den Zentralvorstand, der letztinstanzlich gemäss den SFKV-Statuten entscheidet.

Die Klub-Delegiertenversammlung

Art. 34

Pro Klub haben bis zu sieben Mitglieder zwei und ab acht Mitglieder drei Delegierte das Stimmrecht, exklusive Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie Rechnungsrevisoren.

Art. 35

Je nach Bedürfnis steht dem Vorstand das Recht zu, die Klubdelegierten während dem laufenden Vereinsjahr zu Versammlungen einzuberufen. Grundsätzlich hat die Klub-DV nur orientierender Charakter und sie dient als Vorbereitungsversammlung für die UV-GV. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sachgeschäfte, bei denen die Klub-DV gemäss den UV-Statuten endgültige Entscheidungsbefugnisse hat.

Art. 36

Vor der ordentlichen UV-GV muss der Vorstand eine Klub-DV einberufen. Er orientiert über den Auf- und Abstieg, das Tätigkeitsprogramm und über die anstehenden Sachgeschäfte im neuen Vereinsjahr. Die Versammlung hat Entscheidungsbefugnis über die Vergabe der Jahresmeisterschaften, externen Meisterschaften und anderen SFKV-Veranstaltungen.

Art. 37

Der Klub-DV steht das Recht zu, das Jahresprogramm zu erweitern oder zu kürzen. Wenn es die Umstände erfordern, kann sie eine UV-Meisterschaft aberkennen, bzw. sie als externe Meisterschaft erklären. Sie kann schriftlich oder mündlich eingereichte Vorschläge prüfen und in zwingenden Fällen sofort provisorisch bis zur UV-GV einführen.

Art. 38

Die Klub-DV kann den Kompetenzkredit des Vorstandes für das laufende Jahr erhöhen.

Art. 39

Auf Antrag des Vorstandes behandelt die Klub-DV die von den Mitgliedern begangenen mittleren Vergehen. Sie fällt die Strafe „Sperre“ gemäss den SFKV-Statuten. Erforderlich ist eine 2/3 Mehrheit der zurzeit anwesenden Mitglieder. Der Betroffene hat innerhalb von 30 Tagen Rekursrecht an den Zentralvorstand.

Art. 40

Unentschuldigte Nichtteilnahme an der Klub-DV zieht eine Busse von Fr. 30.- nach sich.

Der Vorstand

Art. 41

Der UV-Vorstand setzt sich zusammen aus 5 oder mehr Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und Sportleiter.

Art. 42

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Der Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sportleiter werden auf die Chargen gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die rechtsverbindlichen Unterschriften sind: Der Präsident allein oder kollektiv mit einem Vorstandsmitglied, der Vizepräsident nur mit einem anderen Vorstandsmitglied. Austritte aus dem Vorstand sind nur auf die ordentliche UV-GV möglich, ausgenommen bei aussergewöhnlichen Ereignissen. Austritte müssen bis zum 30. April vor der UV-GV dem Präsidenten schriftlich gemeldet werden.

Art. 43

Wenn es die UV-Geschäfte erfordern, muss der Präsident eine Vorstandssitzung einberufen oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. An allen Sitzungen und Versammlungen führt der Präsident den Vorsitz, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Ehrenpräsident kann zu Sitzungen eingeladen werden. Er hat ebenfalls Mitsprache und Stimmrecht. Bei aussergewöhnlichen Sachgeschäften können auch andere

fachkundige Vereinsmitglieder hinzugezogen werden. Sie haben aber nur beratende Funktionen und kein Stimmrecht.

Art. 44

Der Vorstand ist verantwortlich für den gesamten Administrativbereich. Er muss die Beschlüsse des Unterverbandes vollziehen und durch seine Tätigkeit die Verbandsinteressen fördern. Er vertritt den Unterverband nach aussen, insbesondere auch gegenüber anderen Sportverbänden, Vereinen und Behörden. Er überwacht den Vereinsbetrieb im Sinne der UV-Vereinsstatuten, Sportreglementen und den SFKV-Beschlüssen. Ferner fasst der Vorstand Beschlüsse in allen UV-Angelegenheiten, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich von anderen UV-Organen fallen. Der Vorstand muss termingerecht zur Klub-DV und ordentlichen UV-GV einladen.

Art. 45

Der Vorstand vertritt die Unterverbands-Interessen auch gegenüber dem SFKV-Zentralverband. Er muss an den vom Zentralverband einberufenen Sitzungen, gemäss den zufallenden Mandaten teilnehmen, und dort die Anliegen vom UV-MA und die von der UV-GV beschlossenen Anträge einbringen. Er kann sich auch für die Organisation der SFKV-Delegiertenversammlung, der Schweizerischen Senioren- und Veteranenmeisterschaft und für den UVMW bewerben, sofern ein entsprechender Beschluss von der UV-GV vorliegt. Diese SFKV-Anlässe können auch von Klubs organisiert und durchgeführt werden. Der Vorstand nimmt auch mit einer Delegation an den offiziellen Anlässen des SFKV-Zentralverbandes und von den Unterverbänden teil, sofern dazu eingeladen wird.

Art. 46

Für die Archivierung der Akten und die Lagerung des UV-Materials kann der Vorstand extern einen Raum mieten, der im Rahmen des Finanzhaushaltes liegt. Die Zustimmung ist von der UV-GV erforderlich.

Art. 47

Pro Vereinsjahr verfügt der Vorstand über einen einmaligen Kompetenzkredit von Fr. 500.--. In diesem Betrag sind die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für Büromaterialien, Kantone- und UV-Mannschaftswettkampf nicht enthalten.

Art. 48

Der Vorstand hat als einzige Instanz das Recht, ohne Einhaltung der Antragsfrist, an der UV-GV Anträge zu stellen.

Die Kommissionen

Art. 49

Sofern es der Mitgliederbestand des Vorstandes erlaubt, bildet der Präsident innerhalb des Vorstandes eine Sportkommission. Den Vorsitz hat der Sportleiter. Er ist verantwortlich für die reglementarische Durchführung der UV-Meisterschaften und anderen externen Sportanlässen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die im UV-Sportreglement unter den Artikel 6 – 8 umschriebenen Vorschriften termingerecht ausgeführt werden. Der Sportleiter orientiert den Vorstand fortlaufend über den Verlauf des sportlichen Geschehens. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen muss der UV-Präsident sofort orientiert werden.

Art. 50

Zur Bearbeitung von speziellen Projekten kann der Präsident aus dem Gremium des Vorstandes temporäre Kommissionen bilden. Wenn nötig, können auch nicht dem Vorstand angehörende UV-Mitglieder in Arbeitsgruppen miteinbezogen werden. Die Oberaufsicht über die Kommissionen hat der UV-Präsident.

Art. 51

Die Rechnungsprüfungs-Kommission besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Die Mitglieder werden von der UV-GV gewählt, wobei jährlich der amtsälteste Revisor ausscheidet und ein neues Mitglied in die Kommission gewählt wird. Für alle Mitglieder der RP-Kommission besteht Wiederwählbarkeit.

Art. 52

Der Rechnungsprüfungs-Kommission obliegt die Prüfung der Jahresrechnung der UV-Kasse und die Erstellung eines Berichtes zuhanden der UV-GV. In sehr zwingenden Fällen ist die Kommission befugt, in Anwesenheit des Kassiers und des Präsidenten eine ausserordentliche Kassenrevision durchzuführen.

Finanzielles

Art. 53

Die finanziellen Belange fallen grundsätzlich in den Kompetenzbereich der ordentlichen UV-GV. Davon ausgenommen sind die in den Statuten umschriebenen Sonderregelungen.

Art. 54

Zur Bestreitung des Finanzhaushaltes verfügt die Verbandskasse über die folgenden Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge und Klubeinsätze
- b) Abgaben bei UV-Meisterschaften und externen Meisterschaften.
- c) Einnahmen verschiedener Art, die aus den Aktivitäten des Unterverbandes resultieren.

Die finanziellen Verbindlichkeiten zwischen den Organisatoren und dem UV-Mittelaargau werden jeweils durch die UV-GV festgelegt. Die jeweilige Finanzlage des Unterverbandes muss berücksichtigt werden.

Art. 55

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für Sitzungen, Versammlungen, Konferenzen und Delegationen werden sie gemäss dem separaten Besoldungs- und Spesenreglement vom UVMA entschädigt. Die Rechnungsrevisoren und der Fähnrich haben bei Einsätzen ebenfalls Anspruch auf eine Entschädigung.

Sportliches

Art. 56

Zur Verbreitung, Förderung und Pflege des Kegelsportes im Sinne von Artikel 4 der Statuten, werden innerhalb des Unterverbandes kegelsportliche Anlässe durchgeführt, die vom Unterverband, von Klubs und Einzelmitgliedern organisiert und durchgeführt werden. Die Verbindlichkeiten bei der Organisation und der Durchführung einer Meisterschaft sind im UV-Sportreglement unter dem Titel „Meisterschaften“ aufgelistet.

Art. 57

Das Tätigkeitsprogramm des UV-Mittelaargau umfasst folgende kegelsportliche Anlässe:

- die Jahresmeisterschaft mit Klub- und Einzel-Wettkampf
- der UV-Klub- oder Einzelcup
- die Aargauer-Meisterschaft
- der Schweiz. Unterverbands-Mannschaftswettkampf
- die Schweiz. Senioren- und Veteranen-Meisterschaft

Ferner können die Mitglieder an allen vom SFKV-Zentralverband und von den SFKV-Unterverbänden veranstalteten Kegelsportanlässen teilnehmen, sofern nicht eine Qualifikation für die Teilnahme Voraussetzung ist. Die Verbindlichkeiten für den Klub- oder Einzelcup sind in separaten Richtlinien festgehalten.

Familienabend

Art. 58

Der Familienabend mit dem Absenden der Jahresmeisterschaft kommt alljährlich im 4. Quartal vor der ordentlichen UV-GV unter dem Patronat des Vorstandes zur Durchführung. Für die Organisation

des Anlasses kann sich jeder Klub oder eine Gruppe von Keglerinnen und Kegler bewerben. Die Bewerbung ist schriftlich an den UV-Präsidenten zu richten.

Art. 59

Der Organisator ist in der Gestaltung des Familienabends grundsätzlich frei und er bestimmt das Rahmenprogramm, welches dem Vorstand unterbreitet werden muss. Der Vorstand hat bezüglich der Abwicklung vom Absenden Mitspracherecht.

Art. 60

Von den Organisatoren darf am Familienabend kein Eintrittsgeld verlangt werden. Er finanziert den Familienabend mit den Einnahmen aus der Tombola, dem Inseratenbüchlein oder anderen Einnahmequellen. Für ein allfälliges Defizit haftet der Unterverband nicht.

Art. 61

Der Organisator ist verantwortlich für den Druck der verschiedenen Jahresranglisten sowie für den Auf- und Abstieg. Die Klubs und die Einzelmitglieder müssen zum Familienabend persönlich eingeladen werden. Das Adressenmaterial wird dem Organisator vom UV-Vorstand zur Verfügung gestellt.

Art. 62

Die Gewinner von Spezialauszeichnungen beim Klub- und Einzelwettkampf müssen vom Vorstand persönlich zum Absenden eingeladen werden. Die weiteren Verbindlichkeiten sind in den vom Vorstand erstellten Richtlinien enthalten.

Art. 63

Wenn keine Bewerbung für die Organisation und Durchführung des Familienabends vorliegt, muss der UV-Vorstand diesen Anlass organisieren. Vom Reingewinn fliesst die Hälfte in die UV-Kasse und die andere Hälfte steht dem UV-Vorstand zur freien Verfügung.

Statutenrevision

Art. 64

Statutenänderungen, eine Teil- oder Totalrevision, können mit 2/3 Stimmenmehrheit der zurzeit der Abstimmung anwesenden Delegierten, auf Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern, an der UV-GV beschlossen werden. Ein Antrag auf Statutenänderungen muss innert statutarischer Frist gemäss Art. 26 der UV-Statuten eingereicht werden, sofern nicht der Vorstand Antragsteller ist. Ein Dringlichkeitsantrag von der Versammlung, der eine Statutenänderung oder Revision verlangt, kann nicht gestellt werden.

Auflösung des Unterverbandes

Art. 65

Die Auflösung des SFKV-Unterverbandes Mittelaargau kann nur aufgrund eines fristgemäss eingereichten Antrages durch die ordentliche oder ausserordentliche UV-Generalversammlung beschlossen werden. Solange ein Drittel der zurzeit der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten den Fortbestand des Unterverbandes verlangt, kann dieser nicht aufgelöst werden. Bei einer allfälligen Auflösung des Unterverbandes entscheidet die UV-GV über die Verwendung des UV-Verbandsvermögens. Eine Auszahlung an die Mitglieder oder Klubs kann nicht beschlossen werden. Im Ereignisfall muss der Vorstand mit dem SFKV-Zentralverband Massnahmen treffen, damit die Einlösung der sich noch im Umlauf befindlichen Kranzkarten bis zu deren Verfalltag gewährleistet ist. Das noch in der UV-Kasse befindliche Bargeld muss auf das bestehende UV-Bankkonto einbezahlt werden. Die Geldmittel dienen allenfalls als Startkapital für die Neugründung des UV-Mittelaargau. Wenn innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung erfolgt, verfällt das Unterverbandsvermögen an eine gemeinnützige Institution.

Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten des SFKV-Unterverbandes Mittelaargau ersetzen die am 21. Januar 1984 in Mellingen genehmigten Statuten und alle danach beschlossenen Änderungen. Sie treten nach der Genehmigung durch die ordentliche UV-Generalversammlung am 1.1. des folgenden Jahres in Kraft.

In allen Belangen, für welche die vorstehenden Statuten keine Vorschriften erlassen, gelten die Bestimmungen der Statuten des SFKV-Zentralverbandes.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ordentlichen UV-Generalversammlung vom 6. Dezember 2013 in Sarmentorf genehmigt und sie sind ab dem 1.1. des folgenden Jahres in Kraft.

Schweizerische Freie Kegler Vereinigung – Unterverband Mittelaargau

Die Unterverbands-Präsidentin:

Vreni Gasser



Die Unterverbands-Sekretärin:

Erika Pfister



Besoldungs- und Spesenreglement UVMA, Anhang zu Art. 55 der UV-Statuten

Art. 1

Die Mitglieder des Vorstandes vom UV – Mittelaargau üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für Sitzungen, Versammlungen, Delegationen, Konferenzen und anderen offiziellen SFKV-Anlässen haben sie gemäss Artikel 55 der UV-Statuten Anrecht auf eine Besoldung und Spesenentschädigung.

Art. 2

Die Höhe der Besoldung und der Spesen richtet sich nach der finanziellen Lage des UV-Mittelaargau. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet ihre Spesen möglichst tief zu halten.

Art. 3

Bei SFKV-Einsätzen ausserhalb des UV-Gebietes sind grundsätzlich Fahrgemeinschaften zu bilden. Wenn ein Mitglied auf das Mitfahrrecht verzichtet, hat es kein Anspruch auf die Kilometerentschädigung.

Art. 4

Das Besoldungs- und Spesenreglement kann jährlich an der ordentlichen UV-GV mit der 2/3 Stimmenmehrheit abgeändert werden, sofern ein entsprechender Antrag vorliegt.

Art. 5

Gemäss rechtsgültigem UV-GV Beschluss gelten momentan die folgenden finanziellen Bestimmungen:

- Vorstandsbesoldung gesamthaft jährlich	Fr. 2'000.00
- Entschädigung Vorstandsessen	Fr. 300.00
- Sitzungsgeld im UV-MA, pro Mitglied und Sitzung	Fr. 10.00
- Sitzungsgeld in anderen UV	Fr. 20.00
- Autospesen pro Fahrkilometer	Fr. 00.50
- Öffentliche Verkehrsmittel, Bahn-oder Buspesen	

Art. 6

Die Vergütung von zusätzlichen Spesen bei ausserordentlichen Einsätzen des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, des Fähnrichs oder von einzelnen Mitgliedern, liegt in der Entscheidungskompetenz des Präsidenten.

Art. 7

Der UV-Kassier ist verantwortlich für die Auszahlung der Spesen im Rahmen des Reglementes. Ausgabenbelege sind nach Möglichkeit einzufordern.

Das vorliegende Besoldungs- und Spesenreglement wurde anlässlich der ordentlichen UV-Generalversammlung vom 6. Dezember 2013 genehmigt und ist ab dem 1.1. des folgenden Jahres in Kraft.

Schweizerische Freie Kegler Vereinigung - Unterverband Mittelaargau.

Die Unterverbandspräsidentin:

Vreni Gasser

Die Unterverbands-Sekretärin:

Erika Pfister